

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder

vom 17. Februar 2017

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. bzw. abweichend davon in
 - den Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich der Entgeltgruppe 2 Ü),
 - der Entgeltgruppe 9 Stufen 1 bis 3,
 - der Entgeltgruppe 10 Stufe 1,
 - der Entgeltgruppe 11 Stufe 1,
 - der Entgeltgruppe 12 Stufe 1,
 - den Entgeltgruppen KR 3a, 4a und 7a,
 - der Entgeltgruppe KR 8a Stufen 1 bis 5,
 - der Entgeltgruppe KR 9a Stufen 3 und 4 und
 - der Entgeltgruppe KR 9b Stufe 3ab 1. Januar 2017 um 75 Euro und
- b) ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

¹Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro und
- b) ab 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 Euro.

²Die Forderung nach einem Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro pro Ausbildungsjahr ist damit abgegolten.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich

- a) die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L,
- b) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L,

- c) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
- d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,
ab 1. Januar 2017 um 2,2 v. H. und ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H.
²Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für
 - a) vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v. H. und
 - b) vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v. H.

4. Berlin

Im Land Berlin gelten die Nummern 1 bis 3 mit den Maßgaben des TV Wiederaufnahme Berlin.

II. Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L)

1. In der Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 (Anlage B zum TV-L) wird in den Entgeltgruppen 9 bis 15 jeweils eine neue Stufe 6 nach Maßgabe der **Anlage 1** Nr. 1 ausgebracht.
2. In der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) wird in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a jeweils eine neue Stufe 6 nach Maßgabe der **Anlage 1** Nr. 2 ausgebracht.

III. Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L)

1. Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L

Für die Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L treffen die Tarifvertragsparteien die Prozessvereinbarung nach **Anlage 2**.

2. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- a) Entgeltgruppen 8 bis 11 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-L:
Beschäftigte dieser Entgeltgruppen erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L.
- b) Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L:
Es werden eine neue Protokollerklärung Nr. 2 sowie eine Niederschriftserklärung entsprechend **Anlage 3** vereinbart.
- c) Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L

Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 12 der Anlage F zum TV-L.

- d) Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L

Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 14 der Anlage F zum TV-L.

- e) Entgeltgruppen 8 und 9 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L:

Beschäftigte dieser Entgeltgruppen erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L.

Gegebenenfalls zustehende andere Entgeltgruppenzulagen werden von den Buchstaben a bis e nicht berührt.

3. In Anlage F Abschnitt I werden folgende Nummern 12 bis 14 eingefügt:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
„12	100,00
13	80,00
14	50,00“

4. Beschäftigte in der Pflege

- a) In Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) wird bei nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe KR 7a der Zusatz „(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“ ausgebracht:
- Fallgruppe 4 in Abschnitt 1 Unterabschnitt 6,
 - Fallgruppe 1 in Abschnitt 1 Unterabschnitt 8,
 - Fallgruppe 2 in Abschnitt 2 Unterabschnitt 3,
 - einzige Fallgruppe in Abschnitt 3 Unterabschnitt 4,
 - Fallgruppe 1 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 5.
- b) In Anlage C (Entgelttabelle für Pflegekräfte) zum TV-L wird in der Entgeltgruppe KR 7a die Stufe 1 gestrichen.

IV. Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

- a) Zur Eingruppierung der Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, treffen die Gewerkschaften dbb beamtenbund und tarifunion sowie ver.di und GEW mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hinsichtlich des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der

Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 2. Februar 2016 die Vereinbarungen in **Anlage 4a** (für dbb beamtenbund und tarifunion) und **Anlage 4b** (für ver.di und GEW).

- b) ¹Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass von der Entgeltordnung für Lehrkräfte nur Beschäftigte erfasst werden, bei denen entsprechend der Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt. ²Gibt diese Aufgabenstellung nicht der Tätigkeit das Gepräge, erfolgt die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L).

V. Sonstiges Tarifrecht

1. Ärztliche Untersuchung

- a) In § 3 Absatz 5 TV-L wird der Satz 2 wie folgt gefasst:
 „²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
- b) Die §§ 41 Nr. 2, 42 Nr. 2 und 43 Nr. 2 TV-L sowie § 4 Absatz 2 TVA-L BBiG, § 4 Absatz 2 TVA-L Pflege und § 4 Absatz 1 TV Prakt-L werden entsprechend angepasst.

2. Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Neueinstellung in der Entgeltgruppe 9

- a) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L eingefügt:
 „Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3:
 Für Arbeitsverhältnisse, die gemäß Absatz 3 Satz 2 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, erfolgt die Einstellung in die Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Jahren.“
- b) Die §§ 40 Nr. 5 und 44 Nr. 2a TV-L werden entsprechend angepasst.
- c) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3:
 „Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L nach Nummer III.1. sein.“

3. Übergangsversorgung Feuerwehr und Justizvollzug

- § 47 Nr. 3 TV-L wird entsprechend der **Anlage 5** neu gefasst.

4. Vollzugszulage

- a) ¹Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. ²Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes zu berücksichtigen. ⁴Die Vollzugszulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- b) Die Vollzugszulage nach Buchstabe a vermindert sich, wenn für denselben Zeitraum
- aa) eine Wechselschicht- oder Schichtzulage bei den nach Teil I oder III der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
 - bb) eine Wechselschichtzulage bei den nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L eingruppierten Beschäftigten zusteht, um 25,56 Euro;
 - cc) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L zusteht, um 46,02 Euro,
 - dd) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des TV zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT - ggf. i. V. m. dem TV Zulagen Ang-O - zusteht, um 15,34 Euro,
 - ee) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) - ggf. i. V. m. dem TVZ zum MTArb-O-TdL - zusteht, um 15,34 Euro;
- in den Fällen der Doppelbuchstabe cc und dd beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro.
- c) Die Fortgeltung der bisherigen tarifvertraglichen Regelungen
- §§ 6 und 8 Absatz 2 TV über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (ggf. i. V. m. § 1 TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991),
 - Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975,
 - Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991
- wird aufgehoben.
- d) Soweit Beschäftigte am 17. Februar 2017 nach der bisherigen Tarifregelung Anspruch auf einen höheren Betrag haben als nach der Neuregelung, wird ihnen der bisherige Betrag fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird.

5. Regelungen für Auszubildende und Praktikanten

5.1 Beschäftigungssicherung für Auszubildende

§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

5.2 Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

¹Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 29 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Absatz 3 Satz 1 TVA-L Pflege wird dadurch nicht berührt.

5.3 Erstattung von Übernachtungskosten für Auszubildende

§ 10 Absatz 2 Satz 3 TVA-L BBiG wird wie folgt gefasst:

„³Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.“

5.4 Familienheimfahrten für Auszubildende

§ 11 Satz 2 TVA-L BBiG und TVA-L Pflege wird wie folgt gefasst:

„²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

5.5 Schulische Ausbildungen

a) In § 1 TVA-L Pflege wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Dieser Tarifvertrag gilt auch für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass die praktische Ausbildung an einer Universitätsklinik erfolgt, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt.“

b) § 1 Absatz 2 Buchstabe a TVA-L BBiG wird wie folgt gefasst:

„Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege,“

- c) ¹Die Tarifvertragsparteien werden im April 2017 in der Spitze Tarifverhandlungen aufnehmen zur Möglichkeit der Einbeziehung von betrieblich-schulischen Ausbildungsverhältnissen in den Gesundheitsberufen im öffentlichen Dienst der Länder in den Geltungsbereich der Ausbildungstarifverträge. ²Sie streben an, die Verhandlungen bis Herbst 2017 abzuschließen.

VI. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 17. Februar 2017, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

VIII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2017.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. bis zum 31. Dezember 2018.

IX. Erklärungsfrist: bis 31. März 2017

Potsdam, den 17. Februar 2017

Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L) sowie KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-L)

1. Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 (Anlage B zum TV-L)

- a) ¹In der Anlage B zum TV-L wird in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppe 13 Ü) eine neue Stufe 6 mit folgenden Beträgen ausgebracht:

Entgeltgruppe	ab 1.1.2018	ab 1.10.2018
15	6.274,21	6.366,93
14	5.731,99	5.816,70
13 Ü	5.731,99	5.816,70
13	5.378,92	5.458,41
12	5.265,44	5.343,25
11	4.792,59	4.863,42
10	4.458,46	4.524,35
9	3.941,46	3.999,71

²Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L) von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. ³Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 oder der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- b) ¹Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4
- ab 1. Januar 2018 um 53,41 Euro
 - ab 1. Oktober 2018 um weitere 53,40 Euro.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 oder der individuellen Endstufe (Stufe 4+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- c) Mit Erreichen der Stufe 6 bzw. des Anspruchs auf die Zulage in Stufe 4 gilt § 12 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder entsprechend.
- d) Zu § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet werden und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 5 nach fünf Jahren der Zugehörigkeit zur Stufe 5

- vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 um 115,29 Euro,
- ab 1. Oktober 2018 um 30,58 Euro.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13

- vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 um 120,51 Euro,
- ab 1. Oktober 2018 um 41,02 Euro.“

2. Anlage C zum TV-L – Entgelttabelle für Pflegekräfte

a) ¹In der Anlage C zum TV-L wird in den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a eine neue Stufe 6 mit folgenden Beträgen ausgebracht:

Entgelt- gruppe KR	ab 1.1.2018	ab 1.10.2018
11a	4.792,60	4.863,42
10a	4.458,46	4.524,35
9d	4.199,94	4.262,01
9c	3.991,87	4.050,86
9b	3.758,61	3.814,15
9a	3.513,22	3.565,14

²Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L) von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. ³Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 oder der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

b) Mit Erreichen der Stufe 6 gilt § 12 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder entsprechend.

c) ¹Ab dem 1. Oktober 2018 wird die bereits in der Anlage C ausgebrachte Zulage für die Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a (Stand 1. März 2016: 244,90 Euro) in der dann maßgeblichen Höhe jeweils der Stufe 5 hinzugerechnet und als Stufe 6 in die Entgelttabelle integriert. ²Buchstabe b gilt nicht.

Prozessvereinbarung über Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung der Länder

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, unverzüglich nach Abschluss der Tarifrunde 2017 mit folgenden Maßgaben Tarifverhandlungen über eine Weiterentwicklung der Entgeltordnung der Länder aufzunehmen:

1. Grundlage der Verhandlungen sind die Eingruppierungsvorschriften des TV-L und die Tätigkeitsmerkmale der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung der Länder).
2. Bei den Verhandlungen sollen allgemeine berufliche und tarifliche Entwicklungen, die nicht in die Entgeltordnung vom 2. Januar 2012 eingeflossen oder seitdem eingetreten sind, einbezogen werden.
3. Zunächst wird in gemeinsamen Arbeitsgruppen eine Durchsicht und Analyse aller vorhandenen Eingruppierungsmerkmale der Anlage A zum TV-L mit dem Ziel der Feststellung ihrer weiteren Relevanz (Beibehaltung, Streichung, Aktualisierung oder Ergänzung) durchgeführt.
4. ¹Es wird eine Steuerungsgruppe auf Spitzenebene gebildet. ²Ihr gehören unter Einbeziehung der Vorsitzenden zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter der TdL und der Gewerkschaften an. ³Sie soll die Arbeitsschritte koordinieren, den erreichten Verhandlungsstand bewerten, offene Fragen klären und weitere Verhandlungsschritte festlegen. ⁴Die Steuerungsgruppe tagt im Abstand von vier Monaten.
5. Die Verhandlungen sollen im Jahr 2018 abgeschlossen sein, damit in der Tarifrunde 2019 über die Inkraftsetzung der geeinten Änderungen entschieden werden kann.

Verbesserungen in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L:

1. Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L vereinbart:

„(1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte) erhalten neben der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12.

(2) Unter Absatz 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 übertragen sind.

(3) ¹Das ‚Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind‘, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter Absatz 1. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter Absatz 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.“

- 2.** Es wird folgende Niederschriftserklärung zu Absatz 3 der Protokollerklärung vereinbart:

„¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z. B. Kommunaler Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen.“

- 3.** Die Frage der Einbeziehung von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung in diese Regelung bleibt den Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-L (Nummer III. 1 dieser Tarifeinigung) vorbehalten.

Vereinbarung mit dbb beamtenbund und tarifunion zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der Lehrkräfte (TV EntgO-L) vom 28. März 2015

Zur Eingruppierung der Lehrkräfte werden mit dbb beamtenbund und tarifunion folgende Maßgaben zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 2. Februar 2016 vereinbart:

1. Aussetzen der Anhebung der Angleichungszulage/strukturelle Fragen

¹Vor dem Hintergrund der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Nummer II. 1. dieser Tarifeinigung) wird die Anhebung der Angleichungszulage gemäß Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) für die Dauer der Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. dieser Tarifeinigung ausgesetzt. ²Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zur Entgeltrunde die Gespräche zu strukturellen Fragen der Entgeltordnung fortsetzen.

2. Antragsfristen

Die Fristen für die Antragstellung von am 31. Juli / 1. August 2015 vorhandenen Beschäftigten bei Ansprüchen auf Höhergruppierung, Entgeltgruppenzulage und Angleichungszulage aus Anlass des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte werden wie folgt festgelegt:

- a) ¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Er wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.
- b) Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten im Sinne des Buchstabe a mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- c) ¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Er wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.
- d) Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten im Sinne des Buchstabe c mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

3. Inkrafttreten

Inkrafttreten: 1. März 2017

Vereinbarung mit den Gewerkschaften ver.di und GEW zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der Lehrkräfte (TV EntgO-L) vom 28. März 2015

Zur Eingruppierung der Lehrkräfte wird mit den Gewerkschaften ver.di und GEW der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 2. Februar 2016 mit folgenden Maßgaben vereinbart:

1. Aussetzen der Anhebung der Angleichungszulage/strukturelle Fragen

¹Vor dem Hintergrund der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Nummer II. 1. dieser Tarifeinigung) wird die Anhebung der Angleichungszulage gemäß Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) für die Dauer der Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. dieser Tarifeinigung ausgesetzt. ²Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zur Entgeltrunde die Gespräche zu strukturellen Fragen der Entgeltordnung fortsetzen.

2. Antragsfristen

Die Fristen für die Antragstellung von am 31. Juli / 1. August 2015 vorhandenen Beschäftigten bei Ansprüchen auf Höhergruppierung, Entgeltgruppenzulage und Angleichungszulage aus Anlass des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte werden wie folgt festgelegt:

- a) ¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Er wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.
- b) Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten im Sinne des Buchstabe a mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- c) ¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Er wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.
- d) Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten im Sinne des Buchstabe c mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

3. Inkrafttreten

Inkrafttreten: 1. März 2017

Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst der Länder sowie im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Berlin

§ 47 Nr. 3 TV-L wird wie folgt gefasst:

- „(1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten. ²Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. ³Bei einer kürzeren Beschäftigung im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst des Justizvollzugsdienstes beziehungsweise im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um einen Monat für jedes fehlende Beschäftigungsjahr vermindert. ⁴Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt zu erklären.
- (2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bzw. 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v. H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 Stufe 6; bei Beschäftigten, die bei Ausscheiden in der Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, ist Berechnungsgrundlage das Entgelt der Entgeltgruppe 8, Stufe 6. ²Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ³Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- (3) ¹Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v. H. ²Bei Beschäftigten, für die am 31. Dezember 2016 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v. H.
- (4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.“